

Satzung

über die Benutzung und die Erhebung der Elternbeiträge für den Hort Gimbsheim, sowie über die Erhebung von Verpflegungskosten durch die Verbandsgemeinde Eich vom 23.06.2020 (Hortsatzung).

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.04.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 9 des Kita Zukunftsgesetz vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Der Hort Gimbsheim wird von der Ortsgemeinde Gimbsheim als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Kreis der Berechtigten

- (1) Der Hort steht grundsätzlich allen Kindern vom Schuleintritt bis zum 14. Lebensjahr offen.
- (2) Die Aufnahmereihenfolge für freie Hortplätze erfolgt nach der folgenden, von Eltern, Elternausschuss, Hort-Team und Trägervertreter erarbeiteten Priorisierung:

10 Punkte:

Vollzeit Berufstätigkeit der Eltern oder Sorgeberechtigten
Schichtarbeit Berufstätigkeit der Eltern oder Sorgeberechtigten
Alleinerziehend
Kinder aus Gimbsheim

9 Punkte:

Teilzeit Berufstätigkeit der Eltern oder Sorgeberechtigten
Lebensalter des Kindes 1. – 4. Klasse
Geschwisterkinder mit Behinderung oder Beeinträchtigungen

8 Punkte:

Eltern oder Sorgeberechtigte in Ausbildung oder Studium befindlich
Kindeswohlgefährdung
pflegebedürftige Angehörige
seelische/körperliche Krankheit der Eltern oder Sorgeberechtigten
100% Selbstzahler

7 Punkte:

Geschwisterkind im Hort
Kostenübernahme

6 Punkte:

Lebensalter des Kindes 5. – 7. Klasse
besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf

Die Kinder mit der höheren Punktzahl werden zuerst aufgenommen.

§ 3 Aufnahmebedingungen

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Hortleitung im Einvernehmen mit dem Träger.
- (2) Die Aufnahme kann erst dann erfolgen, wenn folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorgelegt werden:
 1. Anmeldevordrucke für den Hort
 2. Unterlagen zur Berechnung der Hortbeiträge
 3. SEPA Lastschriftmandat
 4. ggf. Bewilligung der Kostenübernahme durch die Kreisverwaltung Alzey-Worms
- (3) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Konzeption der Einrichtung an.

§ 4 Öffnungszeiten

Die regulären Öffnungszeiten sind an Schultagen Montag - Freitag 12:00-17:00 Uhr sowie an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien 7:45–17:00 Uhr.

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Benachrichtigung der Hortleitung bei:
 - Unterrichtsausfall oder Ausflügen der Schule;
 - Krankheit des Kindes;
 - wenn das Kind früher aus der Schule abgeholt werden musste;
 - An-/Abwesenheit des Kindes im Hort in den Schulferien und an Brückentagen;
 - Änderungen der Abhol-/Heimgeherregelung;
 - Änderung der Kontaktdaten (Telefonnummer/Adresse/Mailpostfach)
- (2) Die schriftliche Erklärung der Eltern auf dem Anmeldebogen, ob das Kind allein oder in Begleitung nach Hause geht, ist verbindlich bis zum schriftlichen Widerruf.
- (3) Soll das Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt werden, die in den Anmeldeunterlagen nicht angegeben sind, ist diesen stets eine schriftliche Vollmacht mitzugeben oder mit der Hortleitung per E-Mail oder telefonisch vorher abzusprechen.
- (4) Die Eltern sind verpflichtet, jedes Fehlen des Kindes unverzüglich dem Kinderhort anzuzeigen.
- (5) Erkrankung des Kindes und Infektionskrankheiten sind der Hortleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Medikamente werden einem Kind nur entsprechend der Landesrichtlinien Rheinland-Pfalz und entsprechend den Angaben in der Hortkonzeption gegeben.

§ 6 Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch des Hortes werden Elternbeiträge gemäß den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz erhoben. Gebührenpflichtige sind die Erziehungsberechtigten, die als Gesamtschuldner haften.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich einheitlich nach den Festsetzungen des Jugendhilfeausschusses für den Landkreis Alzey-Worms und wird durch die Verbandsgemeinde Eich abgerechnet.
- (3) Wenn keine oder unvollständige Unterlagen zur Berechnung des Beitrages bei der Verbandsgemeinde Eich eingereicht werden, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (4) Das Mittagessen wird von einer Cateringfirma täglich frisch angeliefert. Die Menüs bestehen entweder aus Vorsuppe und Hauptspeise oder aus Hauptspeise und Dessert. Ein Menü kostet aktuell täglich 3,60 €. Die Essensabrechnung erfolgt rückwirkend jeweils zum 15. eines Monats durch die Verbandsgemeinde Eich. Essensabmeldungen für den Folgetag können nur bis 15:00 Uhr angenommen werden. Wenn ein Kind nicht rechtzeitig für Ferien, schulfreie Tage etc. abgemeldet wird, wird automatisch ein Essen mitbestellt.
- (5) Zahlungsverzug der Kosten für Mittagessen kann zum Ausschluss vom Hort führen (siehe §11 Nummer 2).

§ 7

Gebührenübernahme

- (1) Bei Familien mit geringem Einkommen kann der Elternbeitrag gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden. Der Antrag ist beim Jugendamt Kreisverwaltung Alzey-Worms zu stellen, entsprechende Nachweise sind vollständig vorzulegen.
- (2) Die Gebührenübernahme erfolgt jeweils nur maximal für das laufende Kalenderjahr ab dem Monat der Antragsstellung. Eine rückwirkende Gebührenübernahme ist nicht möglich. Formulare sind in den Kindertagesstätten oder bei der Verbandsgemeinde Eich oder im Jugendamt Kreisverwaltung Alzey-Worms erhältlich.

§ 8

Abmeldung

- (1) Der Betreuungsplatzvertrag ist bindend für ein Schuljahr. Er verlängert sich bei Nichtkündigung (spätestens 12 Wochen vor Schuljahresende am 31.07. gemäß § 8 Schulgesetz Rheinland-Pfalz) automatisch um ein weiteres Schuljahr. Der Vertrag endet jedoch, wenn ein Kind die Grundschule verlässt, um eine weiterführende Schule zu besuchen. Vorzeitige Abmeldungen können nur in Ausnahmefällen (Wegzug aus der Gemeinde, Schulwechsel o.ä.) erteilt werden. Die Entscheidung trifft der Träger.
- (2) Vorübergehende Abmeldungen (z.B. während der Ferien) sind nicht möglich.

§ 9

Versicherung

- (1) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes im Hort. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg vom und zum Hort entstehen bzw. auf Unfälle bei Veranstaltungen des Hortes (z.B. Wanderungen und Ausflüge). Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird. Für Schäden und Verlust von Garderobe besteht für alle Kinder Versicherungsschutz beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Unfälle und Schadensfälle sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall/Schadensfall, der Hortleitung anzuzeigen.

§ 10 Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen

Bei Festen und ähnlichen Veranstaltungen (z.B. Adventsfenster) der Einrichtung liegt die Aufsichtspflicht für die Kinder bei den Eltern und Sorgeberechtigten.

§ 11 Ausschluss vom Besuch des Hortes

Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen werden:

1. bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung,
2. in Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrages oder des Essensgeldes länger als zwei Monate im Verzug sind,
3. wenn, nach Anhörung der Erziehungssorgeberechtigten, durch das Verhalten des Kindes für den Hortbetrieb eine unzumutbare Belastung entsteht,
4. wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die der Hort trotz Bemühungen nicht leisten kann;
5. wenn ein Kind unentschuldigt länger als 4 Wochen fehlt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach der amtlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.07.2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Hortsatzung.

Gimbsheim, 01.07.2020

Matthias Klös
Ortsbürgermeister



Ich/ Wir _____ habe/n die Satzung des Kinderhorts
Schatzinsel mit Stand vom 01.07.2020 erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung der Elternbeiträge für den Hort Gimbsheim, sowie über die Erhebung von Verpflegungskosten durch die Verbandsgemeinde Eich vom 23.06.2020 (Hortsatzung)

1. Änderungssatzung vom 21.02.2023

Der Ortsgemeinderat Gimbsheim hat in seiner Sitzung am 21.02.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und § 26 des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 6 wird wie folgt geändert:

Das Mittagessen wird von einem Caterer täglich frisch angeliefert und besteht in der Regel aus zwei Gängen. Die für den Träger der Einrichtung entstehenden Kosten für die Mittagsverpflegung werden nach tatsächlicher Inanspruchnahme an die Erziehungsberechtigten weitergegeben.

Essensabmeldungen für den Folgetag können nur bis 11:00 Uhr des Vortages angenommen werden. Wenn ein Kind nicht rechtzeitig für Ferien, schulfreie Tage etc. abgemeldet wird, wird jeweils automatisch ein Essen mitbestellt und den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Die Essensabrechnung erfolgt rückwirkend jeweils zum 01. eines Monats durch die Verbandsgemeinde Eich.

Zusätzlich wird ein monatlicher (Pauschal-) Betrag für eine kleine Zwischenmahlzeit (Imbissgeld) erhoben.

Dieser ist auch zu zahlen wenn das Kind den Hort temporär nicht besucht.

Die derzeitige Höhe des (Pauschal-)Betrages, sowie die aktuellen Kosten pro Mahlzeit werden den Erziehungsberechtigten durch Aushändigung der Einrichtungskonzeption bekanntgegeben. Der Erhalt der Konzeption wird von den Erziehungsberechtigten quittiert.

Erhöhungen der Mittagsverpflegungskosten werden von der Einrichtung durch einen Infobrief bekanntgegeben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

67578 Gimbsheim, den 24.02.2023

Ortsgemeinde Gimbsheim



(Matthias Klös)

Ortsbürgermeister

